

Von Carolin Klas/Ivo Geis

# Signatur sucht Anwendung – heute: die elektronische Archivierung

## Die Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die elektronische Kommunikation, insbesondere die Kommunikation per E-Mail, hat unser Leben verändert. Mit der rasanten Entwicklung des Internet sind Bürger, Wirtschaft und Verwaltung mittlerweile fast flächendeckend elektronisch vernetzt. Der Schritt vom Papier zum elektronischen Dokument eröffnet neue Möglichkeiten, um Komfortgewinne, Kostenvorteile und Zeitersparnisse zu erzielen. Nicht nur deshalb haben sich E-Mails zu *dem* Informationsmedium schlechthin entwickelt und immer mehr geschäftsrelevante – und auch geschäftskritische – Informationen werden per Mail verschickt. Dabei ist die Verwaltung von E-Mails kein einfaches Thema, und den Blick nur auf die Speicherung zu richten, greift zu kurz, denn entscheidend ist der Inhalt der Mails. Enthält eine Mail geschäftsrelevante Informationen, ist sie sowohl aus rechtlichen als auch

aus unternehmensinternen Gründen zu sichern und in nachgelagerten Archivsystemen zu verwalten.

Viele Jahre lang scheiterte die Einführung von elektronischen Archivierungssystemen häufig an der fehlenden rechtlichen Anerkennung der gespeicherten Dokumente. Da es anfänglich keine und dann nur wenige gesetzliche Regelungen zu elektronischen Dokumenten gab, bestand ein großes rechtliches Risiko, wenn diese in Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel vorgelegt werden sollten. Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten galt daher als rechtlich unsicher und stellte ein finanzielles Risiko bei Rechtsstreitigkeiten dar. Inzwischen sind jedoch rechtliche Grundlagen geschaffen, die eine rechtssichere und beweiskräftige langfristige elektronische Aufbewahrung von Dokumenten ermöglichen. Hierbei lohnt auch der berühmte Blick

„über den Tellerrand“, denn im europäischen Binnenmarkt bilden Deutschland, Österreich und die Schweiz einen besonders eng verflochtenen Wirtschaftsraum. Und der weltweite Trend zur elektronischen Kommunikation hat natürlich auch die Unternehmen dieser Länder erfasst. Deshalb besteht ein Interesse an rechtssicherer elektronischer Kommunikation und Dokumentation in grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen. Mit Rechtssicherheit ist die Rechtswirksamkeit elektronischer Erklärungen, die Archivierung nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und deren Beweissicherheit angesprochen. Welche rechtlichen Unterschiede bestehen nun zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz und welche Gemeinsamkeiten, die eine Grundlage für die rechtssichere elektronische Kommunikation in diesem Wirtschaftsraum bieten?

## E-Mail-Kommunikation und Archivierungspflichten in Deutschland, Österreich und der Schweiz

### Deutschland

#### Elektronische Kommunikation und Dokumentation

Rechtswirksames Handeln ist grundsätzlich formfrei. Eine elektronische Nachricht wie die E-Mail ist damit eine rechtswirksame Willenserklärung, mit der Rechte und Pflichten begründet werden. Ausreichend ist ein Hinweis auf den Absender. Elektronische Signaturen sind nur als Ersatz für die ge-

setzliche und vereinbarte Schriftform notwendig. Als Ersatz für die vereinbarte Schriftform reicht die einfache elektronische Signatur, die schon durch das Namenskennzeichen unter der E-Mail gegeben ist, § 127 Abs. 3 BGB, § 2 Nr. 1 SiG. Als Ersatz für die gesetzliche Schriftform ist die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, die von einem qualifizierten Zertifizierungsdienst als Chipkarte vergeben wird, § 126 Abs. 3 BGB, § 2 Nr. 2 SigG. Für die elek-

tronische Kommunikation bestehen damit keine Hindernisse der Schriftform. Rechtswirksame elektronische Nachrichten zwischen Unternehmen unterliegen als Handelsbelege handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften. Die rechtlichen Anforderungen sind durch die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ einschließlich des „Fragen- und Antwortenkatalogs“ und durch die „Grundsätze ord-

nungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) konkretisiert.

### Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Die Finanzbehörden sind berechtigt, im Rahmen einer Außenprüfung Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen, § 147 Abs. 6 AO. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit den GDPdU für die Prüfung die elektronische Archivierung und maschinelle Auswertbarkeit verlangt. E-Mail-Kommunikation mit steuerlich relevantem Inhalt muss damit als Handelsbeleg während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist elektronisch archiviert werden. Eine alleinige Aufzeichnung auf Mikrofilm oder Papier reicht nicht aus. Während der Archivierung müssen die Dokumente für die Finanzbehörden durch deren Prüfsoftware maschinell auswertbar sein.

### Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)

Gemäß den GoBS soll die elektronische Dokumentation gegen Änderungen geschützt werden. Für die ordnungsmäßige Archivierung kommt es auf den Einsatz ordnungsmäßiger Speichersysteme und die ordnungsmäßige Wiedergabe der Dokumente an. Die Ordnungsmäßigkeit ist nicht von einem bestimmten Speichermedium abhängig. Zulässig und damit ordnungsmäßig im Sinne der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften sind alle Speichermedien: die CD-Rom, die nicht wiederbeschreibbare Platte, die wiederbeschreibbare Platte und das Speicherband. Entscheidend für die Ordnungsmäßigkeit sind die hardwaremäßigen, softwaremäßigen und organisato-

rischen Sicherheitsfunktionen, die für das jeweilige Speichermedium gesondert ausgeprägt sein können. Die Aufbewahrungspflicht von Handelsbelegen beträgt 6 Jahre, von Rechnungen 10 Jahre und von Dokumenten, deren Inhalt der vertraglichen oder deliktsrechtlichen Verjährung unterliegen, 30 Jahre. Während dieses Zeitraums muss der Zugriff auf das Dokument möglich sein. Dies ist nur durch die Migration auf die jeweils aktuelle Technik möglich.

Die Dokumente sind so zu archivieren, dass sie wieder auffindbar sind. Nach § 257 Abs. 3 HGB muss der Zugriff auf die Dokumente innerhalb einer angemessenen Frist und nach § 147 Abs. 2 AO „unverzüglich“ möglich sein. Wel-

cher Zeitraum „angemessen und unverzüglich“ ist, ist in jedem Einzelfall zu bestimmen.

### Beweisqualität elektronischer Dokumente

Ordnungsgemäß archivierte Dokumente haben Beweisqualität. Gemäß § 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist das elektronische Dokument ein Beweis des Augenscheins und unterliegt damit der freien Beweiswürdigung des Gerichts. Die Beweisqualität des elektronischen Dokuments ist abhängig von der Integrität und Authentizität des Dokuments. Die Archivierung nach GoBS und GDPdU indiziert die Authentizität und Integrität des Dokuments. Durch die Anforderun-



gen der GoBS wird der Zugriff Unberechtigter verhindert und damit Integrität hergestellt. Durch die Pflicht zur elektronischen Archivierung, entsprechend den Anforderungen der GDPdU, werden Medienbrüche und damit Datenverluste vermieden.

## Schweiz

Die elektronische Aufbewahrung ist nach Art. 957 Nr. 2 des Obligationenrechts rechtlich zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist. Die Anforderungen an die Aufbewahrung sind durch die „Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher“ (Geschäftsbücherverordnung – GeBüV) vom 24. April 2002 bestimmt. Diese Geschäftsbücherverordnung hat ihre Parallele im deutschen Recht in den GoBS. Im Wesentlichen gilt, dass die Integrität der Dokumente nach Art. 3 zu sichern ist, dass als Speichermedien nach Art. 9 elektronische Informationsträger zulässig sind und dass die archivierten Dokumente nach Art. 6 innerhalb angemessener Frist verfügbar sein müssen. Diese ordnungsmäßige Archivierung nach den Anforderungen der Geschäftsbücherverordnung honoriert das Gesetz durch Beweisqualität: Nach Art. 957 Nr. 4 Obligationenrecht haben elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind. Damit bestätigt das Recht der Schweiz den oben für das deutsche Recht entwickelten Rechtsgedanken, dass elektronische Archivierung nach den Grundsätzen

der Ordnungsmäßigkeit den Beweiswert elektronisch archivierter Dokumente sichert.

## Österreich

Die elektronische Archivierung ist nach dem Recht der Republik Österreich zulässig. Nach § 131 Abs. 3 der Bundesabgabenverordnung (BAO) können zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen Datenträger verwendet werden. Erforderlich ist nach dieser Vorschrift, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sowie die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle durch entsprechende Einrichtungen gesichert ist. Diese gesetzliche Anforderung ist durch das Fachgutachten „Die Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen“ vom 3. Juni 1998 des „Fachsenaats für Datenverarbeitung des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ näher bestimmt worden. Nach Absatz 1 der Vorbemerkung sind auch computergestützte Systeme zugelassen, wenn diese die Anforderungen, die durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung an sie gestellt werden, erfüllen. Für die elektronische Archivierung ist die Anforderung nach I. Grundsätze Ziffer 2 und 4 entscheidend. Nach Ziffer 2 müssen sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung verfolgen lassen. Damit ist die Verfügbarkeit der Dokumente angesprochen, die auch nach deutschem und schweizerischem Archivierungsrecht besteht. Nach Ziffer 4 darf eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Damit ist die auch nach deutschem und schweizerischem Recht gleichermaßen bestehende Anforderung der Integrität formuliert. Die Beweisqualität elektronisch archivierter Do-

kumente ist nicht wie im schweizerischen Recht gesetzlich geregelt. Wie im deutschen Zivilprozessrecht gelten elektronisch archivierte Dokumente nicht als private Urkunden nach § 294 der österreichischen ZPO, da sie nicht von dem Aussteller unterschrieben sind. Dies ist nur in materialisierter Form möglich. Sie unterliegen damit der freien Beweiswürdigung gemäß § 272 Abs. 1 der österreichischen ZPO. Diese freie Beweiswürdigung wird wie in dem deutschen und schweizerischen Recht nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Archivierung bestimmt.

## Ergebnis

Im Ergebnis gelten damit im deutschen, schweizerischen und österreichischen Zivilprozessrecht dieselben Anforderungen für die Beweisqualität elektronischer Dokumente: Die Dokumente müssen integer und lesbar archiviert sein. Anders als in Deutschland besteht für die Schweiz und Österreich nicht eine dem § 146 AO und der GDPdU entsprechende Regelung, wonach originäre elektronische Dokumente maschinell auswertbar zu archivieren sind. Aus der Aufbewahrungspflicht geschäftsrelevanter Dokumente ergibt sich allerdings für die Schweiz und Österreich, dass auch geschäftsrelevante E-Mail-Kommunikation zu archivieren ist. Wie im deutschen Recht kommt es für die Schweiz und Österreich auf die Möglichkeit an, E-Mail-Kommunikation nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit zu archivieren, um damit auch Beweissicherheit zu erreichen.

*Carolin Klas (AWV) betreut als Referentin den Fachausschuss 4 „Vereinfachung internationaler Handelsverfahren – technische und rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs“. Dr. Ivo Geis ist Rechtsanwalt in Hamburg und Leiter des AWW-Arbeitskreises 4.5 „Rechtsfragen der digitalen Kommunikation“.*